

ven oder der Differenzkalkulation, gebildet, so sind diese Preisbildungsmethoden weiterhin anzuwenden. Soweit diese Methoden der Relationspreisbildung das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht ausreichend zum Ausdruck bringen, ist den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zusätzlich vorzugeben, nach welchen Maßstäben und Methoden sie bei der Ausarbeitung der Industriepreise das Preis-Leistungs-Verhältnis zu berücksichtigen haben.

(2) Sind die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse durch Addition von Teilpreisen oder Teilpreisenormativen zu bilden, so sind Einsparungen durch Intensivierungsmaßnahmen wie folgt zu berücksichtigen:

Werden durch Einführung neuer Technologien Materialkosten oder Arbeitsgänge eingespart oder wird durch die Kombination von Arbeitsgängen der Aufwand vermindert, können die bisher angewandten Teilpreise und Teilpreisenormative der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse weiterhin zugrunde gelegt werden. Sind nach diesen Preisbildungsmethoden die Kosten des Grundmaterials in effektiver, preisrechtlich zulässiger Höhe zu kalkulieren, so sind, wenn durch rationelleren Materialeinsatz oder durch Materialsubstitution Einsparungen erzielt werden, diese Einsparungen auf Antrag der Betriebe kalkulierbar. Für die Nachweisführung über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Kalkulationspreise für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse

(1) Bei neuen Erzeugnissen, die mit bereits produzierten Erzeugnissen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verglichen werden können (z. B. Sonder- und Einzelfertigungen, Erzeugnisse des Großwerkzeug- und Formenbaues), sind die Industriepreise auf der Grundlage des Aufwands zu bilden. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist bei diesen Industriepreisen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einsparungen der Betriebe bei derartigen Erzeugnissen bei der Preisbildung anerkannt werden. Dabei ist so zu verfahren, daß

- die Einsparungen in Höhe der geplanten jährlichen Selbstkostensenkung auf Antrag der Betriebe kalkulationsfähig gemacht werden oder
- bei Veränderungen von Normativen und Normen die vor Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen gültigen Normative und Normen während des Fünfjahrplanzeitraumes unverändert für die Preisbildung beibehalten werden.

(2) Die Höhe der kalkulationsfähigen Einsparungen gemäß Abs. 1 Buchst. a ist durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu bestätigen. Unter diesen Bedingungen sind die Kosten- und Industriepreiskalkulationen unter Anwendung der überarbeiteten Normative und Normen auszuarbeiten.

(3) Stellen die Betriebe keinen Antrag auf Anerkennung der nachweisbaren Einsparungen gemäß Abs. 1 Buchst. a bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation, so sind sie berechtigt, die vor Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen gültigen Normative und Normen bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation ohne Antrag während des Fünfjahrplanzeitraumes unverändert beizubehalten. Sie sind verpflichtet, einen kontrollfähigen Nachweis hierüber zu führen.⁴

(4) Sind die Betriebe zur selbständigen Einstufung der Kalkulationspreise berechtigt, so gelten hierfür die Bestimmungen der Anlage 2.

§ 9

Kosten- und Industriepreiskalkulation

(1) Die Betriebe haben die Kosten- und Industriepreiskalkulation nach dem ihnen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Anlage 3 vorgegebenen Kalkulationsschema auszuarbeiten.

(2) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzusetzen:

- die direkten technologischen Kosten auf der Grundlage von verbindlich vorgegebenen überbetrieblichen Normativen. Liegen keine überbetrieblichen Normative vor, so sind bei der Bestimmung der kalkulationsfähigen direkten technologischen Kosten betriebliche Normen und Kennziffern anzuwenden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen müssen. Dabei sind die Ergebnisse aus der Anwendung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, wie z. B. der „Notizen zum Plan“, der persönlich-schöpferischen Pläne, der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse und der Kasten- und Betriebsvergleiche, auszunutzen;
- die übrigen Kosten auf der Grundlage der jeweils festgelegten kalkulationsfähigen Normative und Zuschlagssätze (wie Normative für Forschungs- und Entwicklungskosten, Normative für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen und Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten).

Bei der Bestimmung der Kalkulationsansätze für die übrigen Kosten ist von den Grundsätzen gemäß Buchst. a auszugehen. Entsprechend dem wachsenden Einfluß der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten auf die Höhe der Gesamtselbstkosten unter den Bedingungen der sozialistischen Rationalisierung ist bei der Kalkulation dieser Kosten ein strenger Maßstab anzulegen. Steigen im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung die indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten an, so sind höhere Zuschlagssätze hierfür nur dann zu beantragen und zu bestätigen, wenn sich gleichzeitig die direkten technologischen Kosten der wichtigsten Haupterzeugnisse in höherem Umfang vermindern (Sinken der Gesamtselbstkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse). Bei der Bestätigung ist eine strenge Kontrolle über die Entwicklung der Gemeinkosten für Leitung und Verwaltung auszuüben;

- den kalkulatorischen Gewinnzuschlag;
- den Nutzensanteil des Herstellers.

Für die Berücksichtigung produktgebundener Abgaben bzw. produktgebundener Preisstützungen gelten die hierfür in den Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(3) Bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation ist von dem Aufwand auszugehen, der für die geplante Qualität der Erzeugnisse notwendig ist. Dieser Aufwand ist auf der Grundlage der in staatlichen Standards (RGW-, DDR- und Fachbereichstandards) und normativ-technischen Dokumenten (wie Allgemeine Lieferbedingungen und Arbeitsschutzvorschriften) festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit und Herstellung der Erzeugnisse zu bestimmen.

§ 10

Kalkulationsfähigkeit der Kosten

(1) Die Betriebe haben, soweit ihnen keine überbetrieblichen Normative vorgegeben sind, in der Kosten- und Industriepreiskalkulation nur solche Kosten anzusetzen, die ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Diese Kosten müssen in ihrer Höhe — unter Ausnutzung aller Ergebnisse der Arbeit mit den „Notizen zum Plan“, den persönlich-schöpferischen Plänen, der